OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607187/4/JP**

Datum: **Linz, 11. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. November 2024, GZ: 0028146/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er es als Zulassungsbesitzer zu verantworten habe, dass er auf die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 10. Februar 2022, nämlich wer am 7. Oktober 2021 um 10:45 Uhr das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen aaa gelenkt habe, binnen zwei Wochen ab Zustellung keine Auskunft erteilt habe. Die Anfrage sei am 14. Februar 2022 hinterlegt und damit ordnungsgemäß zugestellt worden und der Beschwerdeführer habe bis inklusive 28. Februar 2022 keine Auskunft erteilt. Er habe dadurch § 103 Abs 2 KFG iVm § 134 Abs 1 KFG verletzt und es wurde gem. § 134 Abs 1 KFG iVm §§ 9, 16, 19 und 22 VStG eine Strafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 50 Stunden) verhängt.
Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 25 Euro verpflichtet.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer das Schreiben vom 10. Februar 2022 nicht erhalten habe, weil sich die Werkstätte (Abgabestelle) des Beschwerdeführers auf einem Areal befunden habe, auf welchem mehrere Werkstätten und Betriebe ihren Standort haben und es keinen eigenen Briefkasten für den Betrieb des Beschwerdeführers gebe, sondern einen „Gemeinschaftsbriefkasten". Der Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die mit 4. November 2024 (gemeint wohl 4. Dezember 2024) datierte Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2025 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung Beweise zu dem von ihm behaupteten Zustellmangel, insbesondere betreffend des Gemeinschaftsbriefkastens, vorzulegen. Mit Schreiben vom 10. Februar 2025 gab der Beschwerdeführer bekannt, dass dieser Briefkasten

zwischenzeitlich durch einen anderen ersetzt wurde. Im Schreiben wird aber die Ladung und Einvernahme eines Zeugen, der über die Situation und die Zustellmängel in der Vergangenheit Auskunft geben könne, beantragt.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Schreiben vom 21. Jänner 2022 übermittelte die ASFINAG Maut Service GmbH der belangten Behörde eine Anzeige, dass das mautpflichtige Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am 7. Oktober 2021 um 10:45 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A7 benützt habe, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer aufgefordert, den Lenker eben dieses Fahrzeuges bzw. eine auskunftspflichtige Person innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben. Dieses Schreiben wurde am 14. Februar 2022 an der Adresse C__, D-Straße" hinterlegt.

Mit Strafverfügung vom 3. Oktober 2022 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer eine Strafe in der Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 40 Stunden), weil der Beschwerdeführer die geforderte Auskunft nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung erteilt habe und damit § 103 Abs 2 KFG iVm § 134 Abs 1 KFG verletzt habe. Die Strafverfügung wurde an die Adresse E-Weg" durch Hinterlegung zugestellt.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Einspruch. Am 4. November 2024 wurde in der Folge das nunmehr angefochtene Straferkenntnis erlassen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz (KFG) kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei

Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134 Abs 1 KFG lautet:

„Wer

1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

Gemäß § 45 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

§ 31 VStG lautet:

„(1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden

ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. […]"

§ 44 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:
„(1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.
(2) Die Verhandlung entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.
(3) Das Verwaltungsgericht kann von einer Verhandlung absehen, wenn
1. in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder
2. sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder
3. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder
4. sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet

und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.
(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.
(5) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.
(6) Die Parteien sind so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen."

3.2. Der Beschwerdeführer bringt im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde vor, dass ihm die Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers vom 10. Februar 2022 nicht zugestellt wurde und macht dazu Ausführungen, die geeignet sind, das erkennende Gericht an einer rechtswirksamen Zustellung zumindest zweifeln zu lassen. Es wäre gemäß § 44 VwGVG daher nunmehr erforderlich, zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts sowie zur Wahrung des Parteiengehörs eine öffentliche mündliche Verhandlung mit der Anhörung zumindest des beantragten Zeugen durchzuführen.
Der Beschwerdeführer hätte bis 28. Februar 2022 Zeit gehabt, die von der belangten Behörde geforderte Auskunft zu erteilen, weshalb die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs 2 VStG bereits mit Ablauf des 28. Februar 2025 eintreten würde. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen des Landesverwaltungs-

gerichtes Oberösterreich ist es aus Kapazitäts- und Termingründen praktisch unmöglich, innerhalb so kurzer Zeit eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen, durchzuführen und sodann – nach Aufnahme aller Beweise und Abschluss des Ermittlungsverfahrens – eine Entscheidung zu treffen. Bedenkt man interne Abläufe sowie den Postlauf, wäre es nicht einmal mehr möglich so rechtzeitig Ladungen zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu verschicken, dass die Parteien noch ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Verhandlung hätten.

Zusammengefasst ist es daher nicht mehr möglich, vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung am 28. Februar 2025 das für ein Strafverfahren notwendige Ermittlungsverfahren zu führen. Im Hinblick auf die Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Raschheit der Entscheidung und insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis (§ 39 Abs 2 AVG) war das Verwaltungsstrafverfahren daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt gemäß § 45 VStG einzustellen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar